

Arbeitsgerichte, Richter								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBBSY Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monaterhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
Rechtspflege								
RAG 010	Beschlussverfahren	Richterliche Verfahren (Eingänge)	285	Tabelle ArbG1P.1, lfd. Nr. 2.II minus lfd. Nr. 2.IIIa alternativ: Tabelle ArbG2.1, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1	VE Satzart 82, alle eingegangenen Verfahren minus Positionen G und H			
RAG 020	Bestandsstreitigkeiten	Richterliche Verfahren (Eingänge)	140	Tabelle ArbG1P.1, lfd. Nr. 2B minus lfd. Nr. 2B.1 alternativ: Tabelle ArbG1B.1, lfd. Nr. 2B minus lfd. Nr. 2B.1	VE Satzart 81, Positionen G.a minus Positionen H und J			
RAG 030	Zahlungsklagen	Richterliche Verfahren (Eingänge)	173	Tabelle ArbG1P.1, lfd. Nr. 2D minus lfd. Nr. 2D.1 alternativ: Tabelle ArbG1B.1, lfd. Nr. 2D minus lfd. Nr. 2D.1	VE Satzart 81, Positionen G.b minus Position H und J			
RAG 040	Tarifliche Eingruppierung und Kombinationen mit tariflicher Eingruppierung	Richterliche Verfahren (Eingänge)	402	Tabelle ArbG1P.1, lfd. Nr. 2E minus lfd. Nr. 2E.1 plus lfd. Nr. 2L minus lfd. Nr. 2L.1 alternativ: Tabelle ArbG1B.1, lfd. Nr. 2E minus lfd. Nr. 2E.1 plus lfd. Nr. 2L minus lfd. Nr. 2L.1	VE Satzart 81, Position G.c minus Positionen H und J plus VE Satzart 81, Positionen G.c und G.a in Kombination minus Position Hen und J plus VE Satzart 81, Positionen G.c und G.b in Kombination minus Positionen H und J plus VE Satzart 81, Positionen G.c und G.d in Kombination minus Positionen H und J plus VE Satzart 81, Positionen G.c, G.a und G.b in Kombination minus Positionen H und J plus VE Satzart 81, Positionen G.c, G.b und G.d in Kombination minus Positionen H und J plus VE Satzart 81, Positionen G.c, G.a und G.d in Kombination			
RAG 070	Kombinationen von Bestandsstreitigkeiten und Zahlungsklagen	Richterliche Verfahren (Eingänge)	257	Tabelle ArbG1P.1, lfd. Nr. 2G minus lfd. Nr. 2G.1 alternativ: Tabelle ArbG1B.1, lfd. Nr. 2G minus lfd. Nr. 2G.1	VE Satzart 81, Positionen G.a und G.b in Kombination minus Positionen H und J			

Arbeitsgerichte, Richter								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBB\$Y Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monaterhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
RAG 080	Kombinationen von Bestandsstreitigkeiten und Sonstiges	Richterliche Verfahren (Eingänge)	187	Tabelle ArbG1P.1, lfd. Nr. 2H minus lfd. Nr. 2H.1 alternativ: Tabelle ArbG1B.1, lfd. Nr. 2H minus lfd. Nr. 2H.1	VE Satzart 81, Positionen G.a und G.d in Kombination minus Positionen H und J			
RAG 090	Kombinationen von Bestandsstreitigkeiten, Zahlungsklagen und Sonstiges	Richterliche Verfahren (Eingänge)	354	Tabelle ArbG1P.1, lfd. Nr. 2J minus lfd. Nr. 2J.1 alternativ: Tabelle ArbG1B.1, lfd. Nr. 2J minus lfd. Nr. 2J.1	VE Satzart 81, Positionen G.a, G.b und G.d in Kombination minus Positionen H und J			
RAG 100	Kombinationen von Zahlungsklagen und Sonstiges	Richterliche Verfahren (Eingänge)	245	Tabelle ArbG1P.1, lfd. Nr. 2K minus lfd. Nr. 2K.1 alternativ: Tabelle ArbG1B.1, lfd. Nr. 2K minus lfd. Nr. 2K.1	VE Satzart 81, Positionen G.a und G.d in Kombination minus Positionen H und J			
RAG 110	Sonstige Angelegenheiten	Richterliche Verfahren (Eingänge)	179	Tabelle ArbG1P.1, lfd. Nr. 2F minus lfd. Nr. 2F.1 alternativ: Tabelle ArbG1B.1, lfd. Nr. 2F minus lfd. Nr. 2F.1	VE Satzart 81, Position G.d minus Positionen H und J			
				Tabelle ArbG1P.1, lfd. Nrn. 61 bis 65 alternativ: Tabelle ArbG1.1, lfd. Nrn. 61 bis 65	ME Satzart 86, Positionen F.b bis F.f			
RAG 300	Güterichter	Richterliche Verfahren (Eingänge)	486	Tabelle ArbG1P.1, lfd. Nrn. 66 alternativ: Tabelle ArbG1.1, lfd. Nrn. 66	ME Satzart 86, Position F.g			Kommissionsbeschluss 28-30.3.2017 Die Basiszahl aus dem Gutachten PEBB\$Y-Fortschreibung 2016 für das Produkt RAG 300 mit dem Wert von 486 Minuten sind der künftigen Berechnung des Personalbedarfs nach PEBB\$Y-Fach zugrunde zu legen.
RAG 400	Prozesskostenhilfe	Summe der richterlichen Verfahren (Eingänge)		Tabelle ArbG1P.1, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 plus lfd. Nr. 2.II minus lfd. Nr. 2.II.a plus lfd. Nrn. 61 bis 65 alternativ: Tabelle ArbG1.1, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 plus lfd. Nrn. 61 bis 65 plus Tabelle ArbG2.1, lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1	VE Satzart 81, alle eingegangenen Verfahren minus Positionen H und J plus VE Satzart 82, alle eingegangenen Verfahren minus Positionen G und H plus ME Satzart 86, Positionen F.b bis F.f	3	In Thüringen werden die Tätigkeiten im Rahmen der PKH-Grundentscheidung ausschließlich vom Richter wahrgenommen. Die für diese Tätigkeit ermittelte Basiszahl wird deshalb vom gehobenen Dienst auf den Richter übertragen Es wird ein neues Geschäft „RAG 400 Prozesskostenhilfe“ mit einer Basiszahl von 3 Minuten aufgenommen.	

Arbeitsgerichte, Richter								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBBSY Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monaterhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
Verwaltung								
RAG 500	Personalverwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts einschließlich Personal in Ausbildung	313	Personalübersicht 19 BZU ZKi				<u>Kommissionsbeschluss 8-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt RAG 500 „Personalverwaltung“ in Höhe von 313 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts einschließlich Personal in Ausbildung“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden.
RAG 510	Verwaltungsangelegenheiten für ehrenamtliche Richter	Kopfzahl der ehrenamtlichen Richter des eigenen Gerichts	7	statistische Erhebungen in den Ländern		9	Es wird ein Zuschlag von 25 % gewährt, da diese Aufgaben im Rahmen der halbjährlichen Erhebung teilweise unterrepräsentiert aufgetreten sein dürften.	<u>Kommissionsbeschluss 8-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt RAG 510 „Verwaltungsangelegenheiten für ehrenamtliche Richter“ in Höhe von 7 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der der ehrenamtlichen Richter des eigenen Gerichts“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden. Die Bezugsgröße ist der Landesjustizverwaltung jeweils zu landesspezifisch festzulegenden Stichtagen mitzuteilen.
RAG 520	Allgemeine Verwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts einschließlich Personal in Ausbildung	749	Personalübersicht 19 BZU ZKi		786	Es wird ein Zuschlag von 5 % zum Ausgleich der Mehraufwände für die Umsetzung der nach der PEBBSY-Haupterhebung in Kraft getreten Gesetzesänderungen (DS-GVO u. a.) gewährt.	<u>Kommissionsbeschluss 8-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt RAG 520 „Allgemeine Verwaltung“ in Höhe von 749 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts einschließlich Personal in Ausbildung“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden.
	Sockelzuschlag					0,1 AkA je Gericht + 0,05 AkA für ArbG Suhl	Es werden aufgrund der Kleinteiligkeit der Thüringer Arbeitsgerichte die Grundaufwände durch einen Zuschlag von 0,1 AkA berücksichtigt. Zudem wird die Sondersituation des Arbeitsgerichts Suhl mit den Gerichtstagen in Sonneberg und Eisenach berücksichtigt.	

Arbeitsgerichte, Richter								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBB\$Y Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monaterhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
RAG 540	IT-Angelegenheiten (allgemein)	Länderspezifische Regelungen	länder-spezifische Regelung	länderspezifische Regelung		0,06%	Es sind hier zunächst die im Projekt erhobenen Bearbeitungszeiten als allgemeiner Aufwand festgestellt worden. Dieser wurde im Verhältnis zu den in der Erhebung festgestellten Zeiten in IT-Angelegenheiten am Gesamtaufwand ermittelt und nach dem prozentualen Anteil auf das hiesige Ergebnis übertragen.	<u>Kommissionsbeschluss 8-9.11.2017</u> Das Produkt RAG 540 „IT-Angelegenheiten“ wird vollständig für länderspezifische Regelungen freigegeben.
	IT-Kontrollkommission					0,20 AkA	IT-Kontrollkommission 0,20 AkA	

Arbeitsgerichte, Richter								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBB\$Y Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monaterhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
RAG 550	Ausbildung	Länderspezifische Regelungen oder Zahl der Ausbildungsmonate des eigenen Gerichts	länder-spezifische Regelung oder bis zu 0,10 AKA je 12 Monate Ausbildung	länder-spezifische Regelung			0,10 Aka je 12 Monate Referendarzeit	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Das Produkt RAG 550 „Ausbildung“ wird vollständig für länderspezifische Regelungen freigegeben. Die bisherige in den Systemen enthaltene Berechnungsmethodik wird weiterhin zur Anwendung empfohlen.
RAG 560	Fortbildung ohne Freistellung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn oder Länderspezifische Regelungen	4.616 oder länder-spezifische Regelung	Personalübersicht 19 B10 - ZKi oder länder-spezifische Regelung			Wie Erhebungsergebnis	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt RAG 560 „Fortbildung“ in Höhe von 4.616 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn“ sind zur Personalbedarfsberechnung grundsätzlich geeignet und werden zur Anwendung empfohlen. Die Länder können davon abweichende länderspezifische Regelungen treffen.
RAG 570	Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Frauen und Gleichstellungsbeauftragte ohne Freistellung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn oder Länderspezifische Regelungen	506 oder länder-spezifische Regelung	Personalübersicht 19 B10 - ZKi oder länder-spezifische Regelung		557	Zuschlag 10 % aufgrund Aufgabenmehrung durch die Neuregelung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes Zusätzlich werden Freistellungen berücksichtigt.	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt RAG 570 „Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte jeweils ohne Freistellung“ in Höhe von 506 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn“ sind für die Personalbedarfsberechnung grundsätzlich geeignet und werden zur Anwendung empfohlen. Die Länder können davon abweichende länderspezifische Regelungen treffen.

Arbeitsgerichte, gehobener und sonstiger höherer Dienst								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBB\$Y Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monaterhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
GAG 010	Rechtspflegeleistungen	Summe der richterlichen Verfahren (Eingänge)	12	<u>Tabelle ArbG1P.1</u> , lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 plus lfd. Nr. 2.II minus lfd. Nr. 2.IIa plus lfd. Nrn. 61 bis 65 alternativ: <u>Tabelle ArbG1.1</u> , lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 plus lfd. Nrn. 61 bis 65 plus <u>Tabelle ArbG2.1</u> , lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1	<u>VE Satzart 81</u> , alle eingegangenen Verfahren minus Positionen H und J plus <u>VE Satzart 82</u> , alle eingegangenen Verfahren minus Positionen G und H plus <u>ME Satzart 86</u> , Positionen F.b bis F.f	20	Die für Tätigkeiten im Rahmen der PKH-Grundentscheidung ermittelte Basiszahl wird vom gehobenen Dienst auf den Richter übertragen. Es verbleiben daher die PKH-Tätigkeiten nach Erlass des PKH-Beschlusses, welche mit einer Basiszahl in Höhe von 18 Minuten ermittelt wurden. Da in Thüringen im Vergleich zum Bundesdurchschnitt mehr PKH-Tätigkeiten anfallen, bedarf es eines Zuschlags i.H.v. 10 %. Die Basiszahl erhöht sich von 18 auf 20 Minuten.	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die Produkte in Rechtssachen für den gehobenen Dienst werden nicht zusammengefasst, sondern die im Gutachten ausgewiesenen Produkte GAG 010 „Rechtspflegeleistungen“, GAG 020 „Prozesskostenhilfe“ und GAG 030 „Rechtsantragstelle“ werden unverändert beibehalten.
GAG 020	Prozesskostenhilfe	Summe der richterlichen Verfahren (Eingänge)	21					
GAG 030	Rechtsantragstelle	Summe der richterlichen Verfahren (Eingänge)	17					
GAG 040	Mahnverfahren	Summe der Verfahren (Eingänge)	48	<u>Tabelle ArbG1P.1</u> , lfd. Nr. 60 alternativ: <u>Tabelle ArbG1.1</u> , lfd. Nr. 60	<u>ME Satzart 86</u> , Position F.a			

Arbeitsgerichte, gehobener und sonstiger höherer Dienst								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBBSY Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monatserhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
Verwaltung								
GAG 500	Personalverwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts einschließlich des Personals in Ausbildung	639	Personalübersicht 19 BZU ZKi				<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt GAG 500 „Personalverwaltung“ in Höhe von 639 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts einschließlich Personal in Ausbildung“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden.
GAG 510	Verwaltungsangelegenheiten für ehrenamtliche Richter	Kopfzahl der ehrenamtlichen Richter des eigenen Gerichts	5	landesinterne Datenerhebung		6	Es wird ein Zuschlag von 25 % gewährt, da diese Aufgaben im Rahmen der halbjährlichen Erhebung teilweise unterrepräsentiert aufgetreten sein dürften.	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt GAG 510 „Verwaltungsangelegenheiten für ehrenamtliche Richter“ in Höhe von 5 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der ehrenamtlichen Richter des eigenen Gerichts“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden. Die Bezugsgröße ist der Landesjustizverwaltung jeweils zu landesspezifisch festzulegenden Stichtagen mitzuteilen.
GAG 520	Allgemeine Verwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts einschließlich Personal in Ausbildung	2.082	Personalübersicht 19 BZU - ZKi		2186	Es wird ein Zuschlag von 5 % zum Ausgleich der Mehraufwände für die Umsetzung der nach der PEBBSY-Haupterhebung in Kraft getretenen Gesetzesänderungen (DS-GVO u. a.) sowie für die Organisation der Einlasskontrollen gewährt.	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Das Erhebungsgeschäft GAG 5208 „Bibliothek ohne Bibliotheksbeauftragten“ wird aus dem Produkt GAG 520 „Allgemeine Verwaltung“ herausgelöst und gesondert geregelt. Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt GAG 520 „Allgemeine Verwaltung“ in Höhe von 2.094 Minuten reduziert sich durch die Herauslösung des Erhebungsgeschäfts GAG 5208 „Bibliothek ohne Bibliotheksbeauftragten“ auf 2.082 Minuten. Diese Basiszahl und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts einschließlich Personal in Ausbildung“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden.
	Zuschlag Hausverwaltung					15%	Bei Gerichten mit einer eigener Hausverwaltung (ArbG Suhl) ist ein Zuschlag in Höhe von 15 % für diese Aufgabe zu berücksichtigen.	

Arbeitsgerichte, gehobener und sonstiger höherer Dienst								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBB\$Y Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monatserhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
GAG 530	Bibliothek	länderspezifische Regelung	länder-spezifische Regelung	länderspezifische Regelung		tatsächlicher Einsatz		<u>Kommissionsbeschluss 8-9.11.2017</u> Für den gehobenen und sonstigen höheren Dienst wird ein neues Produkt GAG 530 „Bibliothek“ eingeführt. Das Produkt GAG 530 „Bibliothek“ wird vollständig für länderspezifische Regelungen freigegeben.
GAG 540	IT-Angelegenheiten (allgemein)	länderspezifische Regelung	länder-spezifische Regelung	länderspezifische Regelung		0,72%	Es sind hier zunächst die im Projekt erhobenen Bearbeitungszeiten als allgemeiner Aufwand festgestellt worden. Dieser wurde im Verhältnis zu den in der Erhebung festgestellten Zeiten in IT-Angelegenheiten am Gesamtaufwand ermittelt und nach dem prozentualen Anteil auf das hiesige Ergebnis übertragen.	<u>Kommissionsbeschluss 8-9.11.2017</u> Das Produkt GAG 540 „IT-Angelegenheiten“ wird vollständig für länderspezifische Regelungen freigegeben.
	IT-Angelegenheiten (eRV/eAkte)					0,2 AkA	Zuschlag von 0,2 AkA für die Aufgaben als Ansprechpartner im Rahmen der Einführung der elektronischen Akte	
GAG 550	Ausbildung	länderspezifische Regelung oder Zahl der Ausbildungsmonate des eigenen Gerichts	länder-spezifische Regelung oder bis zu 0,15 AkA je 12 Monate Ausbildung	länderspezifische Regelung			0,15 AkA je 12 Monate Ausbildung	<u>Kommissionsbeschluss 8-9.11.2017</u> Das Produkt GAG 550 „Ausbildung“ wird vollständig für länderspezifische Regelungen freigegeben. Die bisherige in den Systemen enthaltene Berechnungsmethodik wird weiterhin zur Anwendung empfohlen.
GAG 560	Fortbildung ohne Freistellung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn oder länderspezifische Regelung	3.419 oder länder-spezifische Regelung	Personalübersicht 19 B20 - ZKi + B40 - ZKi oder länderspezifische Regelung			Wie Erhebungsergebnis	<u>Kommissionsbeschluss 8-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt GAG 560 „Fortbildung“ in Höhe von 3.419 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn“ sind zur Personalbedarfsberechnung grundsätzlich geeignet und werden zur Anwendung empfohlen. Die Länder können davon abweichende länderspezifische Regelungen treffen.
GAG 570	Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Frauen und Gleichstellungsbeauftragte ohne Freistellung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn oder länderspezifische Regelung	815 oder länder-spezifische Regelung	Personalübersicht 19 B20 - ZKi + B40 - ZKi oder länderspezifische Regelung		897	Zuschlag 10 % aufgrund Augenabmehmung durch die Neuregelung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes Zusätzlich werden Freistellungen berücksichtigt.	<u>Kommissionsbeschluss 8-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt GAG 570 „Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte jeweils ohne Freistellung“ in Höhe von 815 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn“ sind zur Personalbedarfsberechnung grundsätzlich geeignet und werden zur Anwendung empfohlen. Die Länder können davon abweichende länderspezifische Regelungen treffen.

Arbeitsgerichte, mittlerer und Schreibdienst								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBBSY Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monatserhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
MAG 010	Rechtspflegeleistungen	Summe der richterlichen Verfahren (Eingänge)	257	<u>Tabelle ArbG1P.1</u> , lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 plus lfd. Nr. 2.II minus lfd. Nr. 2.IIa plus lfd. Nrn. 61 bis 65	<u>VE Satzart 81</u> , alle eingegangenen Verfahren minus Positionen H und J plus <u>VE Satzart 82</u> , alle eingegangenen Verfahren minus Positionen G und H plus <u>ME Satzart 86</u> , Positionen F.b bis F.f			Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017 Die Produkte in Rechtssachen für den gehobenen Dienst werden nicht zusammengefasst, sondern die im Gutachten ausgewiesenen Produkte MAG 010 „Rechtspflegeleistungen“, MAG 020 „Prozesskostenhilfe“ und MAG 030 „Rechtsantragstelle“ werden unverändert beibehalten.
MAG 020	Prozesskostenhilfe	Summe der richterlichen Verfahren (Eingänge)	3	<u>alternativ:</u> <u>Tabelle ArbG1.1</u> , lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 plus lfd. Nrn. 61 bis 65 plus <u>Tabelle ArbG2.1</u> , lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1				
MAG 030	Rechtsantragstelle	Summe der richterlichen Verfahren (Eingänge)	2					
MAG 040	Mahnverfahren	Mahnverfahren (Eingänge)	75	<u>Tabelle ArbG1P.1</u> , lfd. Nr. 60 <u>alternativ:</u> <u>Tabelle ArbG1.1</u> , lfd. Nr. 60	<u>ME Satzart 86</u> , Position F.a			
MAG 300	Güterichter	Richterliche Verfahren (Eingänge)	171	<u>Tabelle ArbG1P.1</u> , lfd. Nr. 66 <u>alternativ:</u> <u>Tabelle ArbG1.1</u> , lfd. Nr. 66	<u>ME Satzart 86</u> , Position F.g			Kommissionsbeschluss 28.-30.3.2017 Die Basiszahl aus dem Gutachten PEBBSY-Fortschreibung 2016 für das Produkt MAG 300 mit dem Wert von 171 Minuten sind der künftigen Berechnung des Personalbedarfs nach PEBBSY Fach zugrunde zu legen.

Arbeitsgerichte, mittlerer und Schreibdienst								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBBSY Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monatserhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
Verwaltung								
MAG 500	Personalverwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts einschließlich des Personals in Ausbildung	428	Personalübersicht 19 BZU ZKI		535	25 % Zuschlag aufgrund der Kleinteiligkeit und aufgrund der Uneinheitlichkeit des Erhebungsergebnisses	<u>Kommissionsbeschluss 8 -9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt MAG 500 „Personalverwaltung“ in Höhe von 428 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts einschließlich Personal in Ausbildung“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden.
MAG 510	Verwaltungsangelegenheiten für ehrenamtliche Richter	Kopfzahl der ehrenamtlichen Richter des eigenen Gerichts	23	landesinterne Datenerhebung		29	Es wird ein Zuschlag von 25 % gewährt, da diese Aufgaben im Rahmen der halbjährlichen Erhebung teilweise unterrepräsentiert aufgetreten sein dürften.	<u>Kommissionsbeschluss 8 -9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt MAG 510 „Verwaltungsangelegenheiten für ehrenamtliche Richter“ in Höhe von 23 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der der ehrenamtlichen Richter des eigenen Gerichts“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden. Die Bezugsgröße ist der Landesjustizverwaltung jeweils zu landesspezifisch festzulegenden Stichtagen mitzuteilen.
MAG 520	Allgemeine Verwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts einschließlich Personal in Ausbildung	1.592	Personalübersicht 19 BZU - ZKI		1990	Aufgrund der Uneinheitlichkeit des Erhebungsergebnisses (Rheinland-Pfalz und Saarland fallen hier mit unrealistisch niedrigen Basiszahlen von 70 und 150 Minuten auf) erfolgt eine landesspezifische Anpassung der Basiszahl um 25 %.	<u>Kommissionsbeschluss 8 -9.11.2017</u> Das Erhebungsgeschäft MAG 5208 „Bibliothek ohne Bibliotheksbeauftragten“ wird aus dem Produkt MAG 520 „Allgemeine Verwaltung“ herausgelöst und gesondert geregelt. Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt MAG 520 „Allgemeine Verwaltung“ in Höhe von 1.695 Minuten reduziert sich durch die Herauslösung des Erhebungsgeschäfts MAG 5208 „Bibliothek ohne Bibliotheksbeauftragten“ auf 1.592 Minuten. Diese Basiszahl und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts einschließlich Personal in Ausbildung“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden.
	Zuschlag Hausverwaltung					15%	Bei Gerichten mit einer eigener Hausverwaltung (ArbG Suhl) ist ein Zuschlag in Höhe von 15 % für diese Aufgabe zu berücksichtigen.	
MAG 530	Bibliothek	länderspezifische Regelung	länder-spezifische Regelung	länderspezifische Regelung		tatsächlicher Einsatz		<u>Kommissionsbeschluss 8 -9.11.2017</u> Für den mittleren und Schreibdienst wird ein neues Produkt MAG 530 „Bibliothek“ eingeführt. Das Produkt MAG 530 „Bibliothek“ wird vollständig für länderspezifische Regelungen freigegeben.

Arbeitsgerichte, mittlerer und Schreibdienst								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBB\$Y Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweisen zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monatshebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
MAG 540	IT-Angelegenheiten (allgemein)	länderspezifische Regelung	länder-spezifische Regelung	länderspezifische Regelung		0,76%	Es sind hier zunächst die im Projekt erhobenen Bearbeitungszeiten als allgemeiner Aufwand festgestellt worden. Dieser wurde im Verhältnis zu den in der Erhebung festgestellten Zeiten in IT-Angelegenheiten am Gesamtaufwand ermittelt und nach dem prozentualen Anteil auf das hiesige Ergebnis übertragen.	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Das Produkt MAG 540 „IT-Angelegenheiten“ wird vollständig für länderspezifische Regelungen freigegeben.
	Scannen von Papiereingängen					0,333	20 Sekunden je eingescannter Seite Verteilung 50:50 auf mittlerer und Schreibdienst und Wachtmeisterdienst bzw. entsprechend vor Ort bestehender Verteilung	
MAG 550	Ausbildung	länderspezifische Regelung oder Zahl der Ausbildungsmonate des eigenen Gerichts	länder-spezifische Regelung oder bis zu 0,15 AKA je 12 Monate Ausbildung	länderspezifische Regelung			0,15 Aka je 12 Monate Ausbildung	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Das Produkt MAG 550 „Ausbildung“ wird vollständig für länderspezifische Regelungen freigegeben. Die bisherige in den Systemen enthaltene Berechnungsmethodik wird weiterhin zur Anwendung empfohlen.
MAG 560	Fortbildung ohne Freistellung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn oder länderspezifische Regelung	857 oder länder-spezifische Regelung	Personalübersicht 19 B60 - ZKi oder länderspezifische Regelung			Wie Erhebungsergebnis	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt MAG 560 „Fortbildung“ in Höhe von 857 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn“ sind zur Personalbedarfsberechnung grundsätzlich geeignet und werden zur Anwendung empfohlen. Die Länder können davon abweichende länderspezifische Regelungen treffen.
MAG 570	Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Frauen und Gleichstellungsbeauftragte ohne Freistellung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn oder länderspezifische Regelung	165 oder länder-spezifische Regelung	Personalübersicht 19 B60 - ZKi oder länderspezifische Regelung		182	Zuschlag 10 % aufgrund Ausgabenmehrung durch die Neuregelung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes Zusätzlich werden Freistellungen berücksichtigt.	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt MAG 570 „Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte jeweils ohne Freistellung“ in Höhe von 165 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn“ sind zur Personalbedarfsberechnung grundsätzlich geeignet und werden zur Anwendung empfohlen. Die Länder können davon abweichende länderspezifische Regelungen treffen.

Landesarbeitsgerichte, Richter								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBB\$Y Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monatershebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
Rechtspflege								
RLA 010	Beschwerden in Beschlussverfahren und erstinstanzliche Beschlussverfahren	Richterliche Verfahren (Eingänge)	643	<u>Tabelle ArbG3P.1</u> , lfd. Nr. 2.II minus lfd. Nr. 2.IIIa alternativ: <u>Tabelle ArbG4.1</u> , lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1	<u>VE Satzart 84</u> , alle eingegangenen Verfahren minus Positionen G und H			<u>Kommissionsbeschluss 28.-30.3.2017</u> Die Basiszahl aus dem Gutachten PEBB\$Y-Fortschreibung 2016 im Produkt RLA 010 mit dem Wert von 643 Minuten ist der künftigen Berechnung des Personalbedarfs nach PEBB\$Y Fach zugrunde zu legen. Statistische Mengen von Erstinstanzlichen Beschlussverfahren der zweiten Instanz werden unter dem Produkt erfasst.
				<u>Tabelle ArbG 3P.1</u> , lfd. Nr. 92 alternativ: <u>Tabelle ArbG 3.1</u> , lfd. Nr. 92	<u>ME Satzart 87</u> , Position F.II.e			
RLA 020	Bestandsstreitigkeiten	Richterliche Verfahren (Eingänge)	703	<u>Tabelle ArbG3P.1</u> , lfd. Nr. 2B minus lfd. Nr. 2B.1 alternativ: <u>Tabelle ArbG3B.1</u> , lfd. Nr. 2B minus lfd. Nr. 2B.1	<u>VE Satzart 83</u> , Position G.a minus Positionen H und J			
RLA 030	Zahlungsklagen	Richterliche Verfahren (Eingänge)	808	<u>Tabelle ArbG3P.1</u> , lfd. Nr. 2D minus lfd. Nr. 2D.1 alternativ: <u>Tabelle ArbG3B.1</u> , lfd. Nr. 2D minus lfd. Nr. 2D.1	<u>VE Satzart 83</u> , Position G.b minus Positionen H und J			
RLA 040	Tarifliche Eingruppierung und Kombinationen mit tariflicher Eingruppierung	Richterliche Verfahren (Eingänge)	839	<u>Tabelle ArbG3P.1</u> , lfd. Nr. 2E minus lfd. Nr. 2E.1 plus lfd. Nr. 2J minus lfd. Nr. 2J.1 alternativ: <u>Tabelle ArbG3B.1</u> , lfd. Nr. 2E minus lfd. Nr. 2E.1 plus lfd. Nr. 2J minus lfd. Nr. 2J.1	<u>VE Satzart 83</u> , Position G.c minus Positionen H und J plus <u>VE Satzart 83</u> , Positionen G.c und G.a in Kombination minus Positionen H und J plus <u>VE Satzart 83</u> , Positionen G.c und G.b in Kombination minus Positionen H und J plus <u>VE Satzart 83</u> , Positionen G.c und G.d in Kombination minus Positionen H und J plus <u>VE Satzart 83</u> , Positionen G.c, G.a und G.b in Kombination minus Positionen H und J plus <u>VE Satzart 83</u> , Positionen G.c, G.b und G.d in Kombination minus Positionen H und J plus <u>VE Satzart 83</u> , Positionen G.c, G.a und G.d in Kombination minus Positionen H und J plus <u>VE Satzart 83</u> , Positionen G.c, G.a, G.b und G.d in Kombination			<u>Kommissionsbeschluss 28.-30.3.2017</u> Die Basiszahl aus dem Gutachten PEBB\$Y-Fortschreibung 2016 im Produkt RLA 040 mit dem Wert von 839 Minuten ist der künftigen Berechnung des Personalbedarfs nach PEBB\$Y Fach zugrunde zu legen.
RLA 060	Sonstige Beschwerden	Richterliche Verfahren (Eingänge)	208	<u>Tabelle ArbG3P.1</u> , lfd. Nr. 84 minus lfd. Nr. 84.1 alternativ: <u>Tabelle ArbG3.1</u> , lfd. Nr. 84 minus lfd. Nr. 84.1	<u>ME Satzart 87</u> , Position F.I.b minus F.I.b.aa			

Landesarbeitsgerichte, Richter								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBBSY Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monatserhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
RLA 070	Kombinationen von Bestandsstreitigkeiten und Zahlungsklagen	Richterliche Verfahren (Eingänge)	856	Tabelle ArbG3P.1, lfd. Nr. 2G minus lfd. Nr. 2G.1 alternativ: Tabelle ArbG3B.1, lfd. Nr. 2G minus lfd. Nr. 2G.1	VE Satzart 83, Positionen G.a und G.b in Kombination minus Positionen H und J			Kommissionsbeschluss 28.-30.3.2017 Die Basiszahl aus dem Gutachten PEBBSY-Fortschreibung 2016 im Produkt RLA 070 mit dem Wert von 856 Minuten ist der künftigen Berechnung des Personalbedarfs nach PEBBSY Fach zugrunde zu legen.
RLA 080	Kombinationen von Bestandsstreitigkeiten und Sonstiges	Richterliche Verfahren (Eingänge)	755	Tabelle ArbG3P.1, lfd. Nr. 2H minus lfd. Nr. 2H.1 alternativ: Tabelle ArbG3B.1, lfd. Nr. 2H minus lfd. Nr. 2H.1	VE Satzart 83, Positionen G.a und G.d in Kombination minus Positionen H und J			Kommissionsbeschluss 28.-30.3.2017 Die Basiszahl aus dem Gutachten PEBBSY-Fortschreibung 2016 im Produkt RLA 080 mit dem Wert von 755 Minuten ist der künftigen Berechnung des Personalbedarfs nach PEBBSY Fach zugrunde zu legen.
RLA110	Sonstige Angelegenheiten sowie Kombinationen von Bestandsstreitigkeiten, Zahlungsklagen und Sonstiges sowie Kombinationen von Zahlungsklagen und Sonstiges	Richterliche Verfahren (Eingänge)	551	Tabelle ArbG3P.1, lfd. Nr. 2F minus lfd. Nr. 2F.1 alternativ: Tabelle ArbG3B.1, lfd. Nr. 2F minus lfd. Nr. 2F.1	VE Satzart 83, Position G.d minus Positionen H und J			
				Tabelle ArbG3P.1, lfd. Nr. 2K minus lfd. Nr. 2K.1 alternativ: Tabelle ArbG3B.1, lfd. Nr. 2K minus lfd. Nr. 2K.1	VE Satzart 83, Positionen G.a, G.b und G.d in Kombination minus Positionen H und J			
				Tabelle ArbG3P.1, lfd. Nr. 2L minus lfd. Nr. 2L.1 alternativ: Tabelle ArbG3B.1, lfd. Nr. 2L minus lfd. Nr. 2L.1	VE Satzart 83, Positionen G.b und G.d in Kombination minus Positionen H und J			
				Tabelle ArbG3P.1, lfd. Nrn. 88 und 89 alternativ: Tabelle ArbG3.1, lfd. Nrn. 88 und 89	ME Satzart 87, Positionen F.II.a und F.II.b			
RLA 150	Klagen auf Entschädigung nach § 201 Absatz 1 GVG	Richterliche Verfahren (Eingänge)	600	Tabelle ArbG3P.1, lfd. Nr. 90 alternativ: Tabelle ArbG3.1, lfd. Nr. 90	ME Satzart 87, Position F.II.c			Kommissionsbeschluss 28.-30.3.2017 Für das Produkt RLA 150 ist für die künftige Berechnung des Personalbedarfs nach PEBBSY Fach weiterhin eine Basiszahl mit dem Wert von 600 Minuten anzusetzen.
RLA 300	Güterichter	Richterliche Verfahren (Eingänge)	486	Tabelle ArbG3P.1, lfd. Nr. 91 alternativ: Tabelle ArbG3.1, lfd. Nr. 91	ME Satzart 87, Position F.II.d			Kommissionsbeschluss 28.-30.3.2017 Die ermittelten Basiszahl für die Verfahren vor dem Güterichter in der II. Instanz der Arbeitsgerichtsbarkeit (RLA 300) wird als nicht repräsentativ gewertet. Für das zweitinstanzlichen Produkt RLA 300 wird stattdessen ersatzweise die in der ersten Instanz ermittelte Basiszahl für die Berechnung des Personalbedarfs herangezogen. Als Basiszahl für das Produkt RLA 300 wird demnach der Wert auf 486 Minuten festgelegt.

Landesarbeitsgerichte, Richter								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBBSY Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monaterhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
Verwaltung								
RLA 500	Personalverwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts und des Bezirks einschließlich des Personals in Ausbildung	116	Personalübersicht 20 BZU ZKi + Personalübersicht 21 BZU ZKi		270	Von den Erhebungsgerichten ist nur das Landesarbeitsgericht Halle strukturell mit dem Thüringer Landesarbeitsgericht vergleichbar (ausschließlich Direktoren-Arbeitsgerichte). Daher wird im Bereich der Richter das Ergebnis der Erhebung beim Landesarbeitsgericht Halle übernommen (270).	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt RLA 500 „Personalverwaltung“ in Höhe von 98 Minuten ist infolge eines Statistikversehens während der Erhebung zur Personalbedarfsberechnung nicht geeignet. Die neu berechnete Basiszahl in Höhe von 116 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts und des Bezirks einschließlich Personal in Ausbildung“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden.
RLA 510	Verwaltungsangelegenheiten für ehrenamtliche Richter	Kopfzahl der ehrenamtlichen Richter des eigenen Gerichts und des Bezirks	2	statistische Erhebungen in den Ländern		3	Es wird ein Zuschlag von 25 % gewährt, da diese Aufgaben im Rahmen der halbjährlichen Erhebung teilweise unterrepräsentiert aufgetreten sein dürften.	<u>Komissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt RLA 510 „Verwaltungsangelegenheiten für ehrenamtliche Richter“ in Höhe von 2 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der ehrenamtlichen Richter des eigenen Gerichts und des Bezirks“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden. Die Bezugsgröße ist der Landesjustizverwaltung jeweils zu landesspezifisch festzulegenden Stichtagen mitzuteilen.
RLA 520	Allgemeine Verwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts und des Bezirks einschließlich des Personals in Ausbildung	381	Personalübersicht 20 BZU ZKi + Personalübersicht 21 BZU ZKi		600	Von den Erhebungsgerichten ist nur das Landesarbeitsgericht Halle strukturell mit dem Thüringer Landesarbeitsgericht vergleichbar (ausschließlich Direktoren-Arbeitsgerichte). Daher wird im Bereich der Richter das Ergebnis der Erhebung beim Landesarbeitsgericht Halle übernommen (571). Ferner wird ein Zuschlag von 5 % zum Ausgleich der Mehraufwände für die Umsetzung der nach der PEBBSY-Haupterhebung in Kraft getreten Gesetzesänderungen (DS-GVO u. a.) gewährt.	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt RLA 520 „Allgemeine Verwaltung“ in Höhe von 321 Minuten ist infolge eines Statistikversehens während der Erhebung zur Personalbedarfsberechnung nicht geeignet. Die neu berechnete Basiszahl in Höhe von 381 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts und des Bezirks einschließlich Personal in Ausbildung“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden. Einen weiteren Überprüfungsbedarf sieht die Kommission nicht.
	Sockelzuschlag					0,2 AKA	Es wird ein Sockelzuschlag von 0,2 AKA gewährt, da ansonsten in der kleinteiligen Arbeitsgerichtsbarkeit in Thüringen der bestehende Verwaltungs-Grundaufwand nicht geleistet werden kann.	

Landesarbeitsgerichte, Richter								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBB\$Y Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monatserhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
RLA 540	IT-Angelegenheiten (allgemein)	Länderspezifische Regelungen	-	länderspezifische Regelung		0,19%	Es sind hier zunächst die im Projekt erhobenen Bearbeitungszeiten als allgemeiner Aufwand festgestellt worden. Dieser wurde im Verhältnis zu den in der Erhebung festgestellten Zeiten in IT-Angelegenheiten am Gesamtaufwand ermittelt und nach dem prozentualen Anteil auf das hiesige Ergebnis übertragen.	Kommissionsbeschluss 8-9.11.2017 Das Produkt RLA 540 „IT-Angelegenheiten“ wird vollständig für länderspezifische Regelungen freigegeben.
	IT-Angelegenheiten (zentrale IT-Tätigkeiten)					0,80 AKA		
	IT-Kontrollkommission (sh. ArbG Richter)							
RLA 550	Ausbildung	länderspezifische Regelung oder Zahl der Ausbildungsmonate des eigenen Gerichts	länder-spezifische Regelung oder bis zu 0,10 AKA je 12 Monate Ausbildung	länderspezifische Regelung			0,10 Aka je 12 Monate Referendanzzeit	Kommissionsbeschluss 8-9.11.2017 Das Produkt RLA 550 „Ausbildung“ wird vollständig für länderspezifische Regelungen freigegeben. Die bisherige in den Systemen enthaltene Berechnungsmethodik wird weiterhin zur Anwendung empfohlen.
RLA 560	Fortbildung ohne Freistellung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn oder länderspezifische Regelung	6.468 oder länder-spezifische Regelung	Personalübersicht 21 B10 - ZKi oder länderspezifische Regelung			Wie Erhebungsergebnis	Kommissionsbeschluss 8-9.11.2017 Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt RLA 560 „Fortbildung“ in Höhe von 6.468 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn“ sind zur Personalbedarfsberechnung grundsätzlich geeignet und werden zur Anwendung empfohlen. Die Länder können davon abweichende länderspezifische Regelungen treffen.
RLA 570	Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Frauen und Gleichstellungsbeauftragte ohne Freistellung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn oder länderspezifische Regelung	569 oder länder-spezifische Regelung	Personalübersicht 21 B10 - ZKi oder länderspezifische Regelung		626	Zuschlag 10 % aufgrund Ausgabenmehrung durch die Neuregelung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes Zusätzlich werden Freistellungen berücksichtigt.	Kommissionsbeschluss 8-9.11.2017 Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt RLA 570 „Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte jeweils ohne Freistellung“ in Höhe von 569 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn“ sind zur Personalbedarfsberechnung grundsätzlich geeignet und werden zur Anwendung empfohlen. Die Länder können davon abweichende länderspezifische Regelungen treffen.

Landesarbeitsgerichte, gehobener und sonstiger höherer Dienst								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBBSY Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monatserhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
Rechtspflege								
GLA 010	Rechtspflegetätigkeiten	Summe der richterlichen Verfahren (Eingänge)	4	<u>Tabelle ArbG 3P.1</u> , lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 plus lfd. Nr. 2.II minus lfd. Nr. 2.IIa plus lfd. Nr. 84 minus lfd. Nr. 84.1 plus lfd. Nrn. 88, 89, 90 und 92 <u>alternativ:</u> <u>Tabelle ArbG3.1</u> , lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 plus lfd. Nr. 84 minus lfd. Nr. 84.1 plus lfd. Nrn. 88, 89, 90 und 92	<u>VE Satzart 83</u> , alle eingegangenen Verfahren minus Positionen H und J plus <u>VE Satzart 84</u> , alle eingegangenen Verfahren minus			<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die Produkte in Rechtssachen für den gehobenen Dienst werden nicht zusammengefasst, sondern die im Gutachten ausgewiesenen Produkte GLA 010 „Rechtspflegetätigkeiten“, GLA 020 „Prozesskostenhilfe“ werden unverändert beibehalten.
GLA 020	Prozesskostenhilfe	Summe der richterlichen Verfahren (Eingänge)	1	<u>Tabelle ArbG3.1</u> , lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 plus lfd. Nr. 84 minus lfd. Nr. 84.1 plus lfd. Nrn. 88, 89, 90 und 92 plus <u>Tabelle ArbG4.1</u> , lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1	Position G und H plus <u>ME Satzart 87</u> , Positionen F.I.b minus Positionen F.I.b.aa, F.II.a , F.II.b, F.II.c und F.II.e			

Landesarbeitsgerichte, gehobener und sonstiger höherer Dienst								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBBSY Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monatserhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
Verwaltung								
GLA 500	Personalverwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts und des Bezirks einschließlich des Personals in Ausbildung	321	Personalübersicht 20 BZU ZKi + Personalübersicht 21 BZU ZKi		731	Im gehobenen Dienst konnten im Rahmen der Erhebung beim Thüringer Landesarbeitsgericht valide Ergebnisse ermittelt werden (731 Minuten), die nun für die Personalbedarfsberechnung übernommen werden.	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt GLA 500 „Personalverwaltung“ in Höhe von 271 Minuten ist infolge eines Statistikversehens während der Erhebung zur Personalbedarfsberechnung nicht geeignet. Die neu berechnete Basiszahl in Höhe von 321 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts und des Bezirks einschließlich Personal in Ausbildung“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden.
GLA 510	Verwaltungsangelegenheiten für ehrenamtliche Richter	Kopfzahl der ehrenamtlichen Richter des eigenen Gerichts und des Bezirks	1	landesinterne Datenerhebung		1,25	Es wird ein Zuschlag von 25 % gewährt, da diese Aufgaben im Rahmen der halbjährlichen Erhebung teilweise unterrepräsentiert aufgetreten sein dürften.	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt GLA 510 „Verwaltungsangelegenheiten für ehrenamtliche Richter“ in Höhe von 1 Minute und die Bezugsgröße „Kopfzahl der ehrenamtlichen Richter des eigenen Gerichts und des Bezirks“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden. Die Bezugsgröße ist der Landesjustizverwaltung jeweils zu landesspezifisch festzulegenden Stichtagen mitzuteilen.
GLA 520	Allgemeine Verwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts und des Bezirks einschließlich Personal in Ausbildung	826	Personalübersicht 20 BZU ZKi + Personalübersicht 21 BZU ZKi		1276	Es wird das Erhebungsergebnis des Thüringer Landesarbeitsgerichts übernommen (1.215). Ferner wird ein Zuschlag von 5 % zum Ausgleich der Mehraufwände für die Umsetzung der nach der PEBBSY-Haupterhebung in Kraft getretenen Gesetzesänderungen (DS-GVO u. a.) sowie für die Organisation der Einlasskontrollen gewährt.	<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Das Erhebungsgeschäft GLA 5208 „Bibliothek ohne Bibliotheksbeauftragten“ wird aus dem Produkt GLA 520 „Allgemeine Verwaltung“ herausgelöst und gesondert geregelt. Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt GLA 520 „Allgemeine Verwaltung“ in Höhe von 755 Minuten ist infolge eines Statistikversehens während der Erhebung zur Personalbedarfsberechnung nicht geeignet. Die neu berechnete Basiszahl in Höhe von 896 Minuten reduziert sich durch die Herauslösung des Erhebungsgeschäfts GLA 5208 „Bibliothek ohne Bibliotheksbeauftragten“ auf 826 Minuten. Diese Basiszahl und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts und des Bezirks einschließlich Personal in Ausbildung“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden.

Landesarbeitsgerichte, gehobener und sonstiger höherer Dienst								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBB\$Y Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monatserhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
GLA 525	Revisorentätigkeiten	Summe der richterlichen Verfahren (Eingänge) des eigenen Gerichts und des Bezirks	4	Tabelle ArbG1P.1, lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 2.II plus Tabelle ArbG 3P.1, lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 2.II alternativ: Tabelle ArbG1.1, lfd. Nr. 2 plus Tabelle ArbG2.1, lfd. Nr. 2 plus Tabelle ArbG3.1, lfd. Nr. 2 plus Tabelle ArbG4.1, lfd. Nr. 2	VE Satzart 81, alle eingegangenen Verfahren minus Position J plus VE Satzart 82, alle eingegangenen Verfahren minus Position H plus VE Satzart 83, alle eingegangenen Verfahren minus Position J plus VE Satzart 84, alle eingegangenen Verfahren minus Position H			Kommissionsbeschluss 8-9.11.2017 Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt GLA 525 „Revisorentätigkeiten“ in Höhe von 4 Minuten und die Bezugsgröße „richterliche Verfahrenseingänge des eigenen Gerichts und des Bezirks“ sind zur Personalbedarfsberechnung grundsätzlich geeignet und werden zur Anwendung empfohlen. Die Länder können davon abweichende länderspezifische Regelungen zu treffen.
		oder	oder	oder	oder			
		länderspezifische Regelung	länder-spezifische Regelung	länderspezifische Regelung	länderspezifische Regelung			
GLA 530	Bibliothek	länderspezifische Regelung	länder-spezifische Regelung	länderspezifische Regelung		tatsächlicher Einsatz		Kommissionsbeschluss 8-9.11.2017 Für den gehobenen und sonstigen höheren Dienst wird ein neues Produkt GLA 530 „Bibliothek“ eingeführt. Das Produkt GLA 530 „Bibliothek“ wird vollständig für länderspezifische Regelungen freigegeben.
GLA 540	IT-Angelegenheiten (allgemein)	länderspezifische Regelung	länder-spezifische Regelung	länderspezifische Regelung		22,49%	Es sind hier zunächst die im Projekt erhobenen Bearbeitungszeiten als allgemeiner Aufwand festgestellt worden. Dieser wurde im Verhältnis zu den in der Erhebung festgestellten Zeiten in IT-Angelegenheiten am Gesamtaufwand ermittelt und nach dem prozentualen Anteil auf das hiesige Ergebnis übertragen.	Kommissionsbeschluss 8-9.11.2017 Das Produkt GLA 540 „IT-Angelegenheiten“ wird vollständig für länderspezifische Regelungen freigegeben.
	IT-Angelegenheiten (eRV/eAkte)					0,2 Aka	Zuschlag von 0,2 Aka für die Aufgaben als Ansprechpartner im Rahmen der Einführung der elektronischen Akte	
GLA 550	Ausbildung	länderspezifische Regelung oder Zahl der Ausbildungsmonate des eigenen Gerichts	länder-spezifische Regelung oder bis zu 0,15 AKA je 12 Monate Ausbildung	länderspezifische Regelung			0,15 Aka je 12 Monate Ausbildung	Kommissionsbeschluss 8-9.11.2017 Das Produkt GLA 550 „Ausbildung“ wird vollständig für länderspezifische Regelungen freigegeben. Die bisherige in den Systemen enthaltene Berechnungsmethodik wird weiterhin zur Anwendung empfohlen.

Landesarbeitsgerichte, gehobener und sonstiger höherer Dienst								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBB\$Y Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monatserhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
GLA 560	Fortbildung ohne Freistellung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn oder länderspezifische Regelung	3.478 oder länder-spezifische Regelung	Personalübersicht 21 B20 - ZKi + B40 - ZKi oder länderspezifische Regelung			Wie Erhebungsergebnis	<u>Kommissionsbeschluss 8 -9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt GLA 560 „Fortbildung“ in Höhe von 3.478 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn“ sind zur Personalbedarfsberechnung grundsätzlich geeignet und werden zur Anwendung empfohlen. Die Länder können davon abweichende länderspezifische Regelungen treffen.
GLA 570	Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Frauen und Gleichstellungsbeauftragte ohne Freistellung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn oder länderspezifische Regelung	764 oder länder-spezifische Regelung	Personalübersicht 21 B20 - ZKi + B40 - ZKi oder länderspezifische Regelung		840	Zuschlag 10 % aufgrund Ausgabenmehrung durch die Neuregelung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes Zusätzlich werden Freistellungen berücksichtigt.	<u>Kommissionsbeschluss 8 -9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt GLA 570 „Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte jeweils ohne Freistellung“ in Höhe von 764 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn“ sind zur Personalbedarfsberechnung grundsätzlich geeignet und werden zur Anwendung empfohlen. Die Länder können davon abweichende länderspezifische Regelungen treffen.

Landesarbeitsgerichte, mittlerer und Schreibdienst								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBB\$Y Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monaterhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
MLA 010	Rechtspflegeleistungen	Summe der richterlichen Verfahren (Eingänge)	483	<u>Tabelle ArbG 3P.1</u> , lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 plus lfd. Nr. 2.II minus lfd. Nr. 2.II.a plus lfd. Nr. 84 minus lfd. Nr. 84.1 plus lfd. Nrn. 88, 89, 90 und 92 alternativ: <u>Tabelle ArbG3.1</u> lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1 plus lfd. Nr. 84 minus lfd. Nr. 84.1 plus lfd. Nrn. 88, 89, 90 und 92 plus <u>Tabelle ArbG4.1</u> , lfd. Nr. 2 minus lfd. Nr. 2.1	<u>VE Satzart 83</u> , alle eingegangenen Verfahren minus Positionen H und J plus <u>VE Satzart 84</u> , alle eingegangenen Verfahren minus Positionen G und H plus <u>ME Satzart 87</u> , Positionen F.I.b minus Positionen F.I.b.aa, F.II.a , F.II.b, F.II.c und F.II.e			<u>Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017</u> Die Produkte in Rechtssachen für den gehobenen Dienst werden nicht zusammengefasst, sondern die im Gutachten ausgewiesenen Produkte GLA 010 „Rechtspflegeleistungen“, GLA 020 „Prozesskostenhilfe“ werden unverändert beibehalten.
MLA 020	Prozesskostenhilfe	Summe der richterlichen Verfahren (Eingänge)	1					
MLA 300	Güterichter	Richterliche Verfahren (Eingänge)	171	<u>Tabelle ArbG 3P.1</u> , lfd. Nrn. 91 alternativ: <u>Tabelle ArbG3.1</u> , lfd. Nrn. 91	<u>ME Satzart 87</u> , Position F.II.d			<u>Kommissionsbeschluss 28.-30.3.2017</u> Die ermittelten Basiszahl für die Verfahren vor dem Güterichter in der II. Instanz der Arbeitsgerichtsbarkeit (MLA 300) wird als nicht repräsentativ gewertet. Für das zweitinstanzliche Produkt MLA 300 wird stattdessen ersatzweise die in der ersten Instanz ermittelte Basiszahl für die Berechnung des Personalbedarfs herangezogen. Als Basiszahl für das Produkt MLA 300 wird der Wert auf 171 Minuten festgelegt.

Landesarbeitsgerichte, mittlerer und Schreibdienst								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBBSY Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monatserhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
Verwaltung								
MLA 500	Personalverwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts und des Bezirks einschließlich des Personals in Ausbildung	238	Personalübersicht 20 BZU ZKi + Personalübersicht 21 BZU ZKi				<u>Kommissionsbeschluss 8-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt MLA 500 „Personalverwaltung“ in Höhe von 204 Minuten ist infolge eines Statistikversehens während der Erhebung zur Personalbedarfsberechnung nicht geeignet. Die neu berechnete Basiszahl in Höhe von 238 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts und des Bezirks einschließlich Personal in Ausbildung“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden.
MLA 510	Verwaltungsangelegenheiten für ehrenamtliche Richter	Kopfzahl der ehrenamtlichen Richter des eigenen Gerichts und des Bezirks	20	landesinterne Datenerhebung		25	Es wird ein Zuschlag von 25 % gewährt, da diese Aufgaben im Rahmen der halbjährlichen Erhebung teilweise unterrepräsentiert aufgetreten sein dürften.	<u>Kommissionsbeschluss 8-9.11.2017</u> Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt MLA 510 „Verwaltungsangelegenheiten für ehrenamtliche Richter“ in Höhe von 20 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der ehrenamtlichen Richter des eigenen Gerichts und des Bezirks“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden. Die Bezugsgröße ist der Landesjustizverwaltung jeweils zu landesspezifisch festzulegenden Stichtagen mitzuteilen.
MLA 520	Allgemeine Verwaltung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts und des Bezirks einschließlich Personal in Ausbildung	571	Personalübersicht 20 BZU ZKi + Personalübersicht 21 BZU ZKi		1122	Es wird das Erhebungsergebnis des Thüringer Landesarbeitsgerichts übernommen (1.069). Ferner wird ein Zuschlag von 5 % zum Ausgleich der Mehraufwände für die Umsetzung der nach der PEBBSY-Haupterhebung in Kraft getreten Gesetzesänderungen (DS-GVO u. a.) sowie für die Organisation der Einlasskontrollen gewährt.	<u>Kommissionsbeschluss 8-9.11.2017</u> Das Erhebungsgeschäft MLA 520 „Bibliothek ohne Bibliotheksbeauftragten“ wird aus dem Produkt MLA 520 „Allgemeine Verwaltung“ herausgelöst und gesondert geregelt. Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt MLA 520 „Allgemeine Verwaltung“ in Höhe von 699 Minuten ist infolge eines Statistikversehens während der Erhebung zur Personalbedarfsberechnung nicht geeignet. Die neu berechnete Basiszahl in Höhe von 816 Minuten reduziert sich durch die Herauslösung des Erhebungsgeschäfts MLA 520 „Bibliothek ohne Bibliotheksbeauftragten“ auf 533 Minuten. Die unter dem Produkt MLA 525 „Revisorentätigkeiten“ erfassten Bearbeitungszeiten sind so gering, dass sie ein selbständiges Produkt nicht rechtfertigen können. Die unter dem Produkt MLA 525 „Revisorentätigkeiten“ erfassten Bearbeitungszeiten werden deshalb dem Produkt MLA 520 „Allgemeine Verwaltung“ zugeordnet. Die Basiszahl des Produkts MLA 520 „Allgemeine Verwaltung“ erhöht sich dadurch auf 571 Minuten. Diese Basiszahl und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts und des Bezirks einschließlich Personal in Ausbildung“ sind zur Personalbedarfsberechnung geeignet und anzuwenden.
MLA 530	Bibliothek	länderspezifische Regelung	länder-spezifische Regelung	länderspezifische Regelung		tatsächlicher Einsatz		<u>Kommissionsbeschluss 8-9.11.2017</u> Für den gehobenen und sonstigen höheren Dienst wird ein neues Produkt MLA 530 „Bibliothek“ eingeführt. Das Produkt MOV 530 „Bibliothek“ wird vollständig für länderspezifische Regelungen freigegeben.

Landesarbeitsgerichte, mittlerer und Schreibdienst								
Produkte				Fundstellen				Beschlüsse der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung bzw. Entscheidungen der Länderarbeitsgruppe PEBB\$Y Fach oder ihrer Unterarbeitsgruppen
Kürzel	Bezeichnung	aktuelle Bezugsgröße	aktuelle Basiszahl in Minuten	in den Tabellen des Statistischen Landesamtes, den Personalübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen, sonstige Erläuterungen	in den Verfahrens- und Monaterhebungen	landesspez. Basiszahl	Begründung zur landesspezifischen Anpassung in Thüringen	
MLA 540	IT-Angelegenheiten (allgemein)	länderspezifische Regelung	länder-spezifische Regelung	länderspezifische Regelung		6,10%	Es sind hier zunächst die im Projekt erhobenen Bearbeitungszeiten als allgemeiner Aufwand festgestellt worden. Dieser wurde im Verhältnis zu den in der Erhebung festgestellten Zeiten in IT-Angelegenheiten am Gesamtaufwand ermittelt und nach dem prozentualen Anteil auf das hiesige Ergebnis übertragen.	Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017 Das Produkt MLA 540 „IT-Angelegenheiten“ wird vollständig für länderspezifische Regelungen freigegeben.
	IT-Angelegenheiten (zentrale IT-Tätigkeiten)					0,5 AKA		
	Scannen von Papiereingängen					0,333	20 Sekunden je eingescannter Seite Verteilung 50:50 auf mittlerer und Schreibdienst und Wachmeisterdienst bzw. entsprechend vor Ort bestehender Verteilung	
MLA 550	Ausbildung	länderspezifische Regelung oder Zahl der Ausbildungsmonate des eigenen Gerichts	länder-spezifische Regelung oder bis zu 0,15 AKA je 12 Monate Ausbildung	länderspezifische Regelung			0,15 AKA je 12 Monate Ausbildung	Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017 Das Produkt MLA 550 „Ausbildung“ wird vollständig für länderspezifische Regelungen freigegeben. Die bisherige in den Systemen enthaltene Berechnungsmethodik wird weiterhin zur Anwendung empfohlen.
MLA 560	Fortbildung ohne Freistellung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn oder länderspezifische Regelung	1.350 oder länder-spezifische Regelung	Personalübersicht 21 B60 - ZKi oder länderspezifische Regelung			Wie Erhebungsergebnis	Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017 Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt MLA 560 „Fortbildung“ in Höhe von 1.350 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn“ sind zur Personalbedarfsberechnung grundsätzlich geeignet und werden zur Anwendung empfohlen. Die Länder können davon abweichende länderspezifische Regelungen treffen.
MLA 570	Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Frauen und Gleichstellungsbeauftragte ohne Freistellung	Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn oder länderspezifische Regelung	513 oder länder-spezifische Regelung	Personalübersicht 21 B60 - ZKi oder länderspezifische Regelung		564	Zuschlag 10 % aufgrund Aufgabenmehrung durch die Neuregelung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes Zusätzlich werden Freistellungen berücksichtigt.	Kommissionsbeschluss 8.-9.11.2017 Die im Gutachten ausgewiesene Basiszahl für das Produkt MLA 570 „Personal- und Schwerbehindertenvertretung, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte jeweils ohne Freistellung“ in Höhe von 513 Minuten und die Bezugsgröße „Kopfzahl der Mitarbeiter des eigenen Gerichts in der Laufbahn“ sind zur Personalbedarfsberechnung grundsätzlich geeignet und werden zur Anwendung empfohlen. Die Länder können davon abweichende länderspezifische Regelungen treffen.